



Merseburger Kreis-Blatt.

Mittwoch den 18. October.

Bekanntmachungen.

Der Herr Handelsminister hat dem Comité für Erbauung einer Eisenbahn von Wienenburg über Quedlinburg, Hettstädt nach Halle und von Hettstädt über Gisleben (Schaffstädt) nach dem Großkorbthauer Bahnhofs die Erlaubniß zu den technischen Vorarbeiten für dieses Project erteilt.

Indem ich die Kreiseingewiesenen und die Ortsbehörden ersuche, die Vorarbeiten, welche der Baumeister Becherer in Berlin leiten wird, möglichst zu fördern, bemerke ich, daß sich die Baubeamten, bevor sie die Grundstücke betreten, bei den Ortsrichtern zu melden haben, damit die Besitzer von den Letztern in Kenntniß gesetzt werden können.

Merseburg, den 13. October 1871.

Der königliche Landrath
Weidlich.

Dem heutigen Kreisblatte ist eine besondere Bekanntmachung über die vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr zulässigen Maaße und Gewichte beigelegt, worauf ich besonders aufmerksam mache.

Merseburg, den 14. October 1871.

Der königliche Landrath
Weidlich.

Concurs - Eröffnung.

Kgl. Kreisgericht zu Merseburg, erste Abtheilung, den 12. October 1871, Mittags 12 Uhr.

Ueber das Vermögen des Seifenfedermeisters Friedrich **Sinecke** zu Schkeuditz ist der kaufmännische Concurs im abgekürzten Verfahren eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 26. August e., 12 Uhr Mittags, festgesetzt worden.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann **Pekolt sen.** hier bestellt.

Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf

den 19. October d. J., Mittags 12 Uhr,

im Kreisgerichtsgebäude Zimmer Nr. 3. vor dem Commissar Herrn Kreisrichter **Dr. Jahr** anberaumten Termine die Erklärungen über ihre Vorschläge zur Bestellung des definitiven Verwalters abzugeben.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besiz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besiz der Gegenstände bis zum 16. November e. einschließl. dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, eben dahin zur Concursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besiz befindlichen Pfandstücken bis zum vorgedachten Tage nur Anzeige zu machen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Concursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 16. November e. einschließl. bei uns schriftlich oder zu Protocoll anzumelden und demnachst zur Prüfung der sämtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals auf

den 24. November e., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Commissar Herrn Kreisrichter **Dr. Jahr** im Terminszimmer Nr. 3. zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsiz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen an hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Acten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntheit fehlt, werden die Rechtsanwält **Wegel, Big, Bötsel, Grube** und der Justizrath **Hunger** hier, der Justizrath **Herrfurth** in Weitzig und der Rechtsanwält **Sidel** in Lützen zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Nothwendiger Verkauf.

Im Wege der nothwendigen Substation sollen nachstehende, dem Polizei-Secretair a. D. **Franz Julius Dieß**, früher zu Halle, gehörige, im Hypothekenbuche von Knapendorf unter Nr. 33. eingetragenen Grundstücke:

- 1) ein Wohnhaus mit Wirthschaftsgebäuden, ein Maschinen- und Kesselhaus,
- 2) das Plansüß 25 a. in Knapendorfer Flur von 1 Morg. 178 Q.R.,
- 3) " " 25 b. " " " " 5 " 117 "
- 4) " " 25 c. " " " " 10 " 85 "

zu 1. nach einem jährlichen Nutzungswerthe von 15 Thlr. zur Gebäudesteuer, zu 2. nach einem Reinertrage von 6,34 Thlr., zu 3. von 18,05 Thlr., zu 4. von 36,48 Thlr. zur Grundsteuer veranlagt,

am 25. October e., Vormittags 9 Uhr, an Ort und Stelle in Knapendorf durch den unterzeichneten Substations-Richter versteigert und

am 28. October e., Mittags 12 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3., das Urtheil über den Zuschlag verkündet werden.

Die Auszüge aus der Gebäude- und Grundsteuer-Mutterrolle, sowie der Hypothekenschein können in unserm Bureau, Zimmer Nr. 6., eingesehen werden.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungs-Termine anzumelden.

Auf den zu versteigernden Grundstücken wird der Bergbau auf Braunkohlen betrieben und zwar steht nach Ausweis des Hypothekenbuchs das Kohlenförderungsrecht dem Organisten **Christian Lamprecht** zu Lohburg zu, jedoch werden unter Umständen die Grundstücke frei von dieser Berechtigung des **rc. Lamprecht** verkauft werden, so daß also das Kohlenförderungsrecht in diesem Falle auf den Käufer übergehen wird.

Merseburg, den 18. Juli 1871.

Königliches Kreisgericht.
Der Substations-Richter.
Förtsch.

Auction.

Sonntags den 21. October 1871, von Vormittags 9 1/2 Uhr ab, verkaufe ich im hiesigen Rathskeller-Saale im gerichtlichen Auftrage verschiedene

Mobilien, Betten, Kleidungsstücke, Hausgeräth **rc.** meistbietend gegen gleich baare Zahlung.

Merseburg, den 12. October 1871.

Arndt, Kreisgerichts-Actuarius.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen gebracht, daß die Verwaltung des Depositorii bei dem hiesigen königlichen Kreisgerichte jetzt

- 1) dem Kreisgerichts-Rath **Knauth** als ersten Curator,
- 2) dem Kreisgerichts-Secretair **Koben** als zweiten Curator,
- 3) dem Deposital-Rendanten **Zhier**

übertragen ist. Gelder oder geldwerthe Gegenstände können daher nur dann als gehörig deponirt erachtet werden, wenn sie diesen drei Depositarern gemeinschaftlich übergeben und von ihnen angenommen sind. Eine solche Annahme setzt aber stets einen Befehl des Gerichts voraus, den mithin Jeder, der etwas zum Depositorio einzuliefern hat, zuvörderst bei dem Gerichte nachsuchen muß.

Zum Depositaltage ist

der **Wittwoch jeder Woche**

bestimmt.

Merseburg, den 10. October 1871.

Das Directorium des königlichen Kreisgerichts.

Bekanntmachung.

Der Verkauf der Manualacten des Justizrath **Wagner** hier steht bevor. Interessenten haben ihre Acten binnen 4 Wochen bei uns zurück zu fordern, widrigenfalls solche zum Einstampfen verkauft werden.

Merseburg, den 10. October 1871.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nothwendiger Verkauf.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll nachstehendes, der Wittve **Böhme**, Johanne Christiane Katharine geborene Dupstet zu Schaffstädt gehörige, im dasigen Hypothekenbuche Band V. Nr. 198. eingetragene Grundstück:

ein Wohnhaus mit Scheune, Ställen, Hof, Garten und Zubehör zu Schaffstädt am Windmühlenthor, mit 44 Thln. jährlichem Nutzungswerthe zur Gebäudesteuer veranlagt,

am **21. December d. J., Vormittags 10 Uhr**, an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer Nr. 1. durch den unterzeichneten Subhastationsrichter versteigert und

am **28. December d. J., Vormittags 11 Uhr**, ebendasselbst das Urtheil über den Zuschlag verkündet werden. Der Auszug aus der Gebäudesteuer-Rolle, sowie der Hypothekenschein können in unserm Bureau Zimmer Nr. II. eingesehen werden.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens in der Versteigerungstermine anzumelden.

Lauchstädt, den 7. October 1871.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Der Subhastations-Richter.

Freiwillige Subhastation.

Die den vier Geschwistern **Sturm** von Schaffstädt gehörigen waldenden Planstücke in Schaffstädter Flur, Fol. 52. des Hypothekenbuchs, als:

- 1) das Planstück Nr. 224. der Karte von 108 Ath.,
- 2) das Planstück Nr. 72. ibidem von 147 Ath., und
- 3) das Planstück Nr. 225 b. ibidem von 1 Morgen 177 Ath.,

welche nach $\frac{69}{100}$ Flächengehalt mit 3 Thalern ad 1. nach $\frac{72}{100}$ Flächengehalt mit 2 Thalern ad 2. und nach $\frac{196}{100}$ Morgen Flächengehalt mit 9 Thalern ad 3. zur Grundsteuer veranlagt sind, sollen im Wege der freiwilligen Subhastation auf

den **26. October d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr**, an **Mathausstelle in Schaffstädt** ertheilungshalber versteigert werden. Die Auszüge aus der Grundsteuer-Mutterrolle und die Verkaufsbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Lauchstädt, den 6. October 1871.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

Montag den 23. October, Nachmittags 3 Uhr,

soll die beim Saaluser oberhalb der hiesigen Neumarktsbrücke vorhandene Weidenanlage an Ort und Stelle öffentlich verpachtet werden.

Königliche Bau-Inspection.

Ich bin genehmen, mein in Lützen gelegenes Wohnhaus nebst Garten und Land veränderungshalber aus freier Hand zu verkaufen.

Lützen, den 26. September 1871.

Gustav Kliebe.

Ein Paar kleine Käuferschweine stehen zu verkaufen in Lützen bei

G. Zimmermann.

Logis-Vermiethung.

Eine freundliche herrschaftliche Wohnung steht von jetzt ab für den Preis von 150 Thlr. und ein Familienlogis zu 50 Thlr. zu vermieten und kann sofort bezogen werden. Näheres in der Expedition d. Bl.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Holzbedarfes der königlichen Braunkohlen-grube bei Tollwitz 1872, bestehend aus:

- 3000 Stamm Holz,
- 400 Schock Rundschwarten,
- 25 " Schwartenbohlen,
- 10 " Spindebretter,

soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden verdingen werden.

Diejenigen Lieferanten, welche zur Uebernahme dieser Lieferung geneigt sind, wollen ihre Offerten portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift: "Submission wegen Lieferung von Grubenhölzern," bis zum 24. d. M., Vormittags 10 Uhr, bei dem unterzeichneten Salzamt einreichen, wo in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten die Eröffnung der eingegangenen Offerten erfolgen wird.

Die Lieferungsbedingungen liegen in unserer Registratur aus und können auch abschriftlich gegen Erstattung der Copialengebühren mitgetheilt werden.

Dürrenberg, den 12. October 1871.

Königliches Salzamt.

Thüringische Eisenbahn.

Zu dem Reglement und Tarif für die Beförderung von Gütern zc. auf der Thüringischen Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 1. März 1870 tritt vom 15. October dieses Jahres ab ein V. Nachtrag in Kraft, enthaltend Special-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde und Nenderungen in den Tarifbestimmungen, sowie im Baaren-Verzeichniß.

Die Güter, welche durch die Empfänger selbst auszuladen und abzuladen sind, müssen innerhalb 24 Stunden von dem Zeitpunkte der erfolgten Avifung abgeladen und abgeholt sein.

Nähere Auskunft ertheilen die Expeditionsstellen, auch sind Exemplare des Nachtrags V. zum Preise von 1 Sgr. in den Güterexpeditionen käuflich zu haben.

Erfurt, den 13. October 1871.

Die Direction

der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Zwei gute Arbeitspferde stehen zum Verkauf

Venenen Nr. 7.

6 Stück gebrauchte dunkelpolirte Rohrstühle stehen billig zu verkaufen.

J. Betterlau, Gothardstraße 110.

3 Wohnungen, eine mit kleinem Laden, mit oder ohne Pferdestall, sind zu vermieten

Sixtberg 577.

Ebenfalls ist ein alter aber noch guter 6 Fuß breiter Kleider-schrank mit starken Säulen billig zu verkaufen.

Johannisgasse Nr. 30. ist die II. Etage, bestehend aus 4 Zimmern und Zubehör, zu vermieten und zum 1. Januar 1872 zu beziehen.

Nähere Auskunft an der Geißel 510.

Das jetzt von Herrn Polizei-Secretair Grünling bewohnte Logis, bestehend aus drei Stuben nebst Zubehör, ist getrennt oder im Ganzen zu vermieten und Neujahr oder Ostern zu beziehen.

S. Walbe.

Ein freundliches Familienlogis, vorn heraus, ist zu vermieten und sogleich oder Neujahr zu beziehen

Dom 234.

Dom 222. ist ein Erkerlogis von Stube und 2 Kammern, für eine einzelne Person passend, für 20 Thlr. pr. anno zu vermieten und sofort oder später zu beziehen.

Zu einer Ladeneinrichtung sind 2 Glasthüren mit starkem Verschluss billig zu verkaufen bei

Bruno Meiling.

Ein

Auctions-Lokal

wird zu mieten gesucht durch

C. Berger am Markt.

Meinen werthen Kunden zur Nachricht, daß mein Barbier-Geschäft nicht mehr Breitestraße, sondern Schmalegasse Nr. 521. beim Leineweber Herrn Hirschold sich befindet.

Barbier Reichenbach.

Kieler Sprotten,

Kieler Speckbücklinge,

Aal in Gelée,

Anchovis,

Russ. Sardinien

frisch angekommen bei

Emil Wolff am Hofmarkt.

Gothaer Schlackwurst, Frankfurter Böstwurstchen, Roth- und Leberwurst empfiehlt

M. Bergmann, Preußergasse.

Kieler Speckbücklinge, grosse Vollerlinge, geräucherte Heringe, marin. Heringe, neue saure Gurken empfiehlt

M. Bergmann, Preußergasse.

J. Schönlicht, Merseburg,

empfehl't zur bevorstehenden Herbst-Saison sein reichhaltiges Lager in

Tuch-, Seiden-, Leinen- und Modewaaren, Tuch- und Double-Mänteln, Paletots, Jaquets, Jacken etc.

bei soliden Preisen.

Als besonders billig wird hervorgehoben:

- 5/4 breite reinwollene **Lamas** zu Hauskleidern à Nohe 3 1/2 Thlr.,
- 5/4 " " " **Ripse**, schönste Farben, à Elle 12 1/2 Sgr.,
- 5/4 " " " **prima Doppellüstres** à Elle 7 1/2 Sgr.

Von feinen **Lederwaaren** jeder Art, als Wiener, Offenbacher und Berliner Fabrikat halte auf gut fortirtes Lager, sowie alle Ledergalanterie-Arbeiten zur Ausführung angenommen werden.

Respiratoren empfehl't

S. F. Grins.

Echte **Eau de Cologne, Seifen, Pomaden, Oele** und **Parfumerien** in reicher Auswahl empfehl't

S. F. Grins.

Gummischuhe in guter Qualität

S. F. Grins.

für Herren, Damen und Kinder bei

**Ziegenfelle 1 Thlr. 9 Sgr.,
Häberlinge 1 Thlr. 4 Sgr.**

kauft

Brüg am Gotthardtsthor.

Warnung.

Wieder treibt ein von mir 1868 abgesetzter „General-agent“, welcher mich durch diverse Stempel in- und auswendig in seinen Briefen (sogar Datumstempel) hat glauben gemacht, er sei ein renommirter Kaufmann (perfecter Schwindler und sonach, wie die Zeitungen 1869 meldeten, als solcher auch bestraft!) in fast gotteslästerlicher Weise sein Wesen mit „Wundertrank früher Königtrank“, angeblich von einem Dr. John Jacobi (sic) aus Amerika bezogen. — Auf der Etiquette läßt er einen Engel herniederschweben und mit einer Flasche und den Worten des Erlösers: „kommt her zu mir Alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will Euch erquicken.“ und eine Anzahl Lahmer etc. jauchzt ihm entgegen.

Zu solch schamloser Blasphemie kann ich als Erfinder des Königtranks nicht schweigen und muß die Patienten vor dem **Sudel-Gebrau** dieses Schwindlers, was nur in seinem Außern entfernte Ähnlichkeit mit meinem Fabrikat hat, warnen.

Der von mir erfundene und auch allein fabricirte Königtrank ist **kein Wundertrank**. Nie habe ich vorgegeben, daß geistige oder überirdische Kräfte bei demselben mitwirken.

Hygieist Karl Jacobi,

Erfinder und alleiniger Fabrikant des Königtranks,
Berlin, Friedrichstraße 208.

Thüringer Kunstfärberei in Königsee.

Anstalt zur Wiederherstellung von feinen Damen-
Herren-Bekleidungs-Gegenständen, Putz-
artikeln, Möbelstoffen etc. in Farbe und Aussehen
neu!

Aufträge vermittelt unentgeltlich

die **Putz- und Mode-Handlung** von
B. Bräseke, Burgstraße 292.

Von heute ab verkaufe wieder vorjähriges selbst eingefochtes

Pflaumenmuss.

Kaiser-Pflaumen à Pfund 4 Sgr.,

Türk. do. à " 3 Sgr.,

do. do. à " 2 1/2 Sgr.,

Thüringer Pflaumen à Pfund 1 1/2 Sgr.

bei Feinfochende **Hülsenfrüchte**, als: Linsen, Bohnen und Erbsen empfehl't

Gustav Elbe.

Gustav Elbe.

Die Hirsch-Apotheke

in Weiffensfels empfehl't



Echtes



Holländisches

Milch- und Nutzen-Pulver,

à Packet 5 Sgr.

Die **Gebrauchsanweisung** dieses seit langen Jahren in Holland in den größten Milch- und Mastwirthschaften mit dem größten Erfolg angewandten Pulvers ist auf jedem Beutel aufgedruckt, und hat sich dieses Pulver bei allen Krankheiten des Viehs sehr gut bewährt, es bringt auch die Milch wieder in Ordnung. Ebenfallselbst ist zu haben



Echtes



Joseph Keller'sches

Treff- und Drusenpulver,

à Pfd. 5 Sgr.

Ein bis 2 Eßlöffel voll von diesem Pulver, auf's Futter oder mit Mehltrank gegeben, bewirken, daß die Pferde gut fressen und verdauen, ein schönes glänzendes Haar bekommen, und schützt dasselbe und heilt Kropf und Drusen. Die **Gebrauchsanweisung** wird jedem Beutel beigegeben.

Hirsch-Apotheke in Weiffensfels.

Beide Pulver halten auf Lager die Herren:

Sermann Walbe in Merseburg.

Edward Retler am Holmarkt in Raumburg.

Heinrich Kühn's Wittve in Corbetha.

Carl Seer in Lützen.

Vom Donnerstag den 19. October täglich frische Milch vom Reichshauer Gute beim Maurer **Karl Fiedler** hinter der Bahnhofstraße.

Einem hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebenste Anzeige, daß ich mich wieder als Fleischer etablirt habe und bitte um recht zahlreiche Abnahme.

Julius Gaußsch, Fleischermeister, Schmalegasse.

Seedors & Kieler Fettbücklinge empfiehlt **L. Zimmermann** a. d. Stadtkirche.

Seedors

empfangen jeden **Montag** und **Freitag** früh frische Sendung. **Emil Wolff** am Hofmarkt.

Den besten und kürzesten Weg zur **sicheren Heilung** für Männer in Schwächezuständen, reell und wohlfeil, bietet einzig das Buch: **Dr. Netan's Selbstbewahrung**, (mit 27 pathol. anatom. Abbild.), das in **G. Vönicke's Schulbuchhandlung** in Leipzig in 72. Auflage erschienen und dort (gegen 1 Thlr. 2 Sgr. Francozusendung), sowie in jeder Buchhandlung für 1 Thlr. zu bekommen ist. In diesem ist das allein richtige Heilverfahren, welches in den letzten 4 Jahren nachweislich 15000 Personen zu Gesundheit und neuer Lebenskraft verholfen — worüber auch allen Regierungen in einer besonderen Denkschrift Beweise vorliegen — mitgetheilt und sein Zweck ist, durch rasche sichere und wohlfeile Hilfe den auf diesem Gebiete so schamlos verübten Schwindelen entgegen zu arbeiten. Lesende jeder Leidende erst dieses Buch.

Linsen, Bohnen & Erbsen

fauf und zahlt die höchsten Preise **Gustav Elbe**.

Gewerbeverein.

Versammlung Donnerstag den 19. d. M., Abends 8 Uhr, im Saal des **Rathskellers**.

Tagesordnung:
Fortbildungsschule,
Acten über die Industrie-Ausstellung,
Chemisches.

Der Vorstand.

Wiegands Restauration.

Mittwoch den 18. d. M. Schlachtfest, von Morgens 8 Uhr ab **Wellfleisch**.

Augarten.

Mittwoch den 18. d. M. von Abends 7 Uhr ab **Hasenbraten**, wozu freundlichst einladet **G. Wehlan**.

Wallendorf.

Sonntag den 22. d. M. ladet zur **Tanzmusik** bei gut besetztem Orchester freundlichst ein **Fr. Donath**.

Gänseschießen

Sonntag den 22. October c., wozu freundlichst einladet **Frankleben**. **A. Pfeil**.

Zum Kirmes-Ball

Sonntag den 22. October ladet freundlichst ein **Dürrenberg**. **G. Brauer**.

Unterzeichneter sucht zum sofortigen Dienstantritt einen Bedienten, der auch mit Pferden umzugehen versteht. Persönliche Vorstellung ist erforderlich.

Merseburg, den 3. October 1871.

Oberst von Suckow.

Mehrere fleißige Drescher-Familien, sowie ein mit guten Altesen versehenes Feldhüter finden auf dem Rittergute **Lochau** bei Halle Beschäftigung.

Ein Bursche von 15 bis 18 Jahren wird für häusliche Arbeit gesucht. Näheres bei **S. F. Gius**.

Es werden noch mehrere Arbeiter, welche das Luchschuhmachen verstehen, für dauernde Arbeit gesucht von **G. Kundius**, Oberburgstraße.

Junge Mädchen, welche das Glacé-Handschuhsteppen erlernen wollen, erfahren Näheres in der Expedition d. Bl.

Ein ordentliches Dienstmädchen wird zum 1. November gesucht **Burgstraße Nr. 289**.

Ein ordentliches fleißiges Dienstmädchen wird zum 1. November gesucht und ist Näheres zu erfahren bei Frau **Künzel** neben dem Gasthof zum Ritter St. Georg.

Ein ordentliches Mädchen für die größte Hälfte des Tages wird gesucht. Zu erfragen bei Herrn **G. Lots**.

Ich warne hiermit Jedermann, meinem Sohn, dem Husar **Hermann Scheibe**, etwas zu borgen, indem ich für denselben keine Zahlung leiste. **Wittve J. Scheibe** in Bitterfeld.

Der abgeworfene Korb ist von dem Kartoffeldieb selbst beim Finder abzuholen.

Die am Sonnabend erfolgte glückliche Geburt eines kräftigen Knaben beehrt sich ergebenst anzukündigen **Dr. Eylau**.

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Getrauet: der Sergeant der 3. Escadron Königl. Thüring. Hus. Reg. Nr. 12. Mohr mit Jgfr. **W. Starke** aus Trarbach.

Stadt. Geboren: dem Bürger und Fabrikant **Hauslein** eine Tochter; dem Geschirrführer **Dolze** eine Tochter; dem Mühlfabrik **Eckardt** eine Tochter; dem pract. Arzt **Dr. Eylau** ein Sohn; dem Tischlermeister **Berg** eine Tochter; eine außer-ehel. Tochter. — Gestorben: die einzige Tochter des Handarbeiters **Hilgenberg**, 8 M. 6 J. alt, am Zahnen; die Ehefrau des **Hantreismanns** und **Hausbes.** **Klee**, 65 J. 11 M. 14 J. alt, am Entkräftung; der Bürger und Büchsenmachermeister **Hartung**, 73 J. 10 M. alt, am Brustentzündung; die Ehefrau des **Handelmanns Duerfuth**, 44 J. 9 M. alt, am Kindbettfieber; der einzige Sohn des **Hausnechts Schönsfeld**, 13 J. 3 M. alt, am Scharlach; die nachgel. **Wittve H.** Ehe des Bürgers, **Schubmachermeisters** und **Porzellanwaarenhändl. Müller**, 57 J. 4 M. 21 J. alt, am Magenverwundung.

Stadtkirche: Donnerstag früh 9 Uhr Armen-Communion. Herr **Diac. Frobenius**.

Neumarkt. Geboren: dem Handarbeiter **Scheibe** eine Tochter. — Gestorben: der Handarbeiter **Kell** in **Benenitz**, 90 J. alt, am Altersschwäche.

Altendorf. Geboren: dem Maurer **Piebing** ein Sohn; dem Eisengießer **Emig** ein Sohn. — Getrauet: der Handarbeiter **Vangheim** mit **J. A. Pagschke**; der Stadtbaumeister und Senator **Brandt** in **Langenjalna** mit **Jgfr. Ch. A. W. Findeis**. — Gestorben: der jüngste Sohn des **Maurers Fiedler**, 9 M. 2 W. 6 J. alt, an der Ruhr; die jüngste Tochter des **Korbmachermeisters Kunter**, 4 M. alt, am Krämpfen; die hinterlassene **Wittve des Mühlensbes. Klotz**, 75 J. 9 M. alt, am Altersschwäche.

Die Redaction des **Deutschen Reichsanzeigers und Königl. Preussischen Staatsanzeigers** hat zur Bequemlichkeit des Publikums mit Herrn **Rudolf Wosse** in Berlin ein vertragmäßiges Abkommen getroffen, wonach derselbe bevollmächtigt ist, geeignete Inserate für genanntes Blatt zum Originaltarifpreise entgegen zu nehmen. Also auch von Seiten dieses amtlichen Organs scheint nunmehr das Institut des Herrn **Wosse** verdienstermaßen gewürdigt zu werden.

Schwurgericht zu Naumburg.

Dienstag, den 10. October 1871.

Es wurde zuerst verhandelt gegen die geschiedene **Schachtarbeiter Wilhelmine Seiler** geb. **Kothe** aus **Hohemästen**, die wegen zweier einfachen und eines schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle angeklagt war und vom Appell. Ger. **Ref. Bartels** vertheidigt wurde.

Es war ihr zur Last gelegt:

I. Am 21. Januar c. Abends zwischen 7 und 9 Uhr aus einer unverschlossenen Stube im Seitengebäude der Wohnung der **Geschwister Dtho** folgende diesen gehörige Kleidungsstücke: einen schwarzblauen Paletot, zwei schwarze Moiré- Röcke, einen braungewürfelten Rock, einen wollenen Rod und eine schwarze Jacke gestohlen zu haben.

Die Angeklagte hielt sich zur Zeit der That in **Weissenfels** bei der **Wittve König** auf und erzählte dieser, sie habe früher bei **Dtho's** gedient, äußerte auch dabei, sie kenne dort jeden Winkel und könne dort etwas holen, wenn sie sonst wolle. Dies wird die **Seiler** denn auch gethan haben; denn ebenfalls im Januar kam sie eines Morgens gegen 7 Uhr in die Wohnung der **Martthelmer Pabst**, in der sich noch deren Sohn erster Ehe, **Reinhold Schindler** und die unverehel. **Weidling** befanden, brachte ein zusammengeschultertes Paket und bat, dasselbe eine kurze Zeit niederlegen zu dürfen. Man gestattete ihr dies, öffnete aber, als sie sich entfernt hatte, das Paket und fand darin dieselben Kleidungsstücke, von denen sich später herausstellte, daß sie bei **Dtho's** gestohlen waren. Die **Seiler** holte das Paket bald nachher ab und entfernte sich. Bei einer im März c. in der Wohnung der Angeklagten in **Zeitz** abgehaltenen Hausdurchsuchung wurde indeffen noch ein Theil der gestohlenen Sachen vorgefunden, von denen aber die **Seiler** behauptet, sie habe sie von einer ihr unbekanntem Frau gekauft.

II. Am 28. Januar c. dem **Schuhmachermeister Gärtner** zu **Weissenfels** Abends zwischen 8 und 9 Uhr aus einer unverschlossenen Bodenlammer ein blau und weißgestreiftes Deckbett mit roth und weißem Ueberzug und ein defectes Betttuch, und

III. der in der **Sieber'schen Brauerei** in **Weissenfels** dienenden unverehel. **Klingner** aus einer verschlossenen Bodenlammer, in die sie mittelst Einsteigens durch ein Fenster nur gelangt sein konnte, am 1. März c. einen schwarzen Stoffmantel, einen schwarzen Sammethut, ein schwarzwollenes Kleid, ein Paar schwarze Sammetschuhe, einen grünwollenen Rod, ein Handtöbchen und ein Paar gelbe Buckskin-Handschuhe entwendet zu haben.

Am 1. März c. kam die **Seiler** wieder zu der verehel. **Pabst** und trug, in ein Bettuch eingeschlagen, das ad II. erwähnte Bett. Sie erzählte dabei, sie komme von **Leipzig** von ihrem Bruder und bat, das Bett einzuwickeln niederlegen zu dürfen. Als indeffen die Angeklagte am 2. März nochmals bei der **Pabst** erschien und, wie diese bestimmt versichert, die sämtlichen ad III. gedachten Sachen brachte, erklärte die Letztere, daß sie dieselben nicht länger behalten könne, weshalb die **Seiler** nach kurzer Abwesenheit mit einem **Tragforde** erschien, die sämtlichen Gegenstände hineinpakte und durch den Sohn der **Pabst** zu der verehel. **Vohnbiener Müllenberg** und, als auch diese die Niederlegung verweigerte, endlich zu dem **Fußrathmann Bartholomäus** bringen ließ, dem sie erzählte, sie komme von **Leipzig**, wolle nach **Zeitz** und warte nur noch auf den **Fußrathmann**, der ihr die Sachen dort hin mitnehmen solle. Hierauf ging sie fort, kam aber sehr bald wieder und entfernte sich mit allen ihren Effecten sehr eilig.

In Bezug auf den Diebstahl ad III. ist noch ermittelt, daß die Angeklagte bereits am 26. Februar c. zu früher Morgenstunde von dem Braugesellen Gies auf dem nach der Bobentreppe führenden Gange in der Sieber'schen Brauerei gesehen und angehalten worden ist und auf Befragen nach einem Mädchen sich erkundigt hat, die aber dort nicht wohnte.

Auch die Bestohlene selbst hat die Seiler am 1. März, dem Tage des Diebstahls, im Sieber'schen Gehöft gegen 9 Uhr Morgens getroffen und angeprochen. Die ad II. und III. genannten Effecten haben sich nicht wieder herbeischaffen lassen, die Seiler bestreitet auch nicht, in deren Besitze gewesen zu sein, behauptet aber, sie seien ihr Eigenthum gewesen.

Die Staatsanwaltschaft meint indessen, daß trotz des freien und hartnäckigen Leugnens der Angeklagten bei den vielen vorliegenden Belastigungsmomenten wohl nicht daran gewweifelt werden könne, daß die Angeklagte die Diebstahle verübt habe, zumal dieselbe gegen zwei mit ihr im Gefängnisse zu Zeit zusammen insafirt gewesene Frauenpersonen, wie diese heute eidlich bekundet hätten, eingeräumt habe, die ihr zur Last gelegten Verbrechen begangen zu haben und bittet das Schuldig gegen die Seiler anzusprechen.

Die Vertheidigung hatte zu Gunsten der Angeklagten nichts anzuführen. Von den Geschworenen wurde dieselbe für schuldig erachtet und dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß zu 6 Jahren Zuchthaus und Verlust der Ehrenrechte auf gleiche Dauer verurtheilt, auch die Zulässigkeit zur Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen.

Zweite Sache.

Der Handarbeiter **Gustav Adolph Garnisch** aus Höhenmüssen war wegen eines schweren und eines einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle angeklagt und wurde vom Ref. Dr. Pieschel vertheidigt.

Bei dem umfangreichen Geständnisse des Angeklagten war die Zuziehung der Geschworenen nicht nöthig.

Garnisch hatte am 7. August d. J. dem Ziegeleiarbeiter Schütze, mit dem zusammen er in der Erfurt'schen Ziegelei in Leudern arbeitete, aus einem in die Ziegelei eingebauten verschlossenen Raume eine Zade entwendet, indem er durch ein in diesem Raume befindliches Fenster einstieg.

Am Abend desselben Tages stahl er aus einer unverschlossenen Kammer in der Wohnung der Wittve Kermer in Leudern dem Schmied Schulze und dem Bergarbeiter Kermer verschiedene Kleidungsstücke.

Garnisch wurde zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängniß und Verlust der Ehrenrechte auf 2 Jahre verurtheilt.

Dritte Sache.

Der Ziegeleiarbeiter **Karl Adolph Hof** aus Zeitz stand wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle unter Anklage. Sein Vertheidiger war der Ref. Pieschel.

Auch dieser Angeklagte war vollständig geständig, so daß ohne Geschworene verhandelt werden konnte.

Der Angeklagte kam nach seiner Entlassung vom Militair im August c. auf der Reise nach Zeitz durch Markwerben, trat hier in ein Gehöft um Wasser zu trinten, fand dasselbe leer und das Wohnhaus verschlossen. Durch ein offen stehendes Fenster stieg er in dieses ein und entwendete aus der Wohnstube eine an der Wand hingehängte silberne Taschenuhr. Er ging dann nach den obern Kammern des Hauses, erbrach dort zwei kleine Schränke, in denen er aber nur weibliche Kleidungsstücke fand, die er aber auf den Fußboden warf, und nahm schließlich aus einer unverschlossenen Kiste ein Messer. Der Eintritt des Hof in das Gehöft war aber bemerkt worden, weshalb einige Einwohner Markwerben's dahin gingen, um denselben festzunehmen. Sie fanden ihn auf dem Hausboden versteckt und nahmen ihm die gestohlenen Sachen wieder ab.

Hof wurde unter Annahme milderer Umstände zu 1 Jahr Gefängniß und Ehrverlust auf 1 Jahr verurtheilt.

Mittwoch den 11. October 1871.

Erste Sache.

Der Schuhmacher **Friedrich August Schumann** aus Weissenfels war wegen versuchten Mordes angeklagt und wurde vom Referendar Janensch vertheidigt.

Der Angeklagte, der seit 1862 verheirathet ist, lebte seit einiger Zeit mit seiner Ehefrau nicht glücklich, theils weil sich Nahrungsvorgen eingestellt hatten, theils weil die Frau mit einem Handarbeiter Benedix Bekanntschaft angeknüpft hatte und Schumann die Vermuthung hegte, seine Frau stehe mit Benedix in unerlaubtem Verkehre. Die Folge hiervon war, daß Schumann seine Frau öfter prügelte, namentlich auch am 30. Juli c., worauf die verehel. Schumann die Wohnung ihres Mannes verließ. Auf Bitten des Letzteren kehrte sie aber am Mittag des 31. Juli wieder in dessen Wohnung zurück, entsetzte sich indessen nach dem Mittagessen, unter Mitnahme der ihr gehörigen Betten und Küchengeräthe, wieder aus der Behausung ihres Mannes und blieb die Nacht bei ihrem Arbeitgeber, dem Deconom Starke.

Schumann schickte nun am 1. August c. gegen 10 Uhr Morgens den außer-ehel. Sohn seiner Frau, Albert Degen, in die Starke'sche Scheune, wo die c. Schumann drach, um diese auffordern zu lassen, nach Hause zu kommen. Sie kam indessen dieser Aufforderung nicht nach, weshalb Schumann sich selbst zu seiner Frau begab, von ihr die Herausgabe seiner Wäsche, die sie mitgenommen, verlangte, und sie nochmals bat, nach Hause zurückzukehren. Die Frau weigerte sich, auch als Schumann zu ihr sagte, entweder sei sie oder er unglücklich, und Schumann ging unrichtiger Sache wieder fort. In seiner Wohnung angekommen, weckte er sein Taschmesser und begab sich gegen 1 Uhr Mittags mit dem Albert Degen nochmals nach der Starke'schen Scheune. Schon bei seinem ersten Gange dahin hatte er unterwegs zu dem Degen gesagt: „ich schieße die Mutter todt und mich auch, in der Stunde leben wir nicht mehr.“ Bei dem zweiten Gange äußerte er: „heiß passe auf, wenn ich die Mutter todtstehe.“

Bei Starke angekommen, ließ er den c. Degen zurück und begab sich allein nach der Scheune, schritt über das Scheunenbrett hinweg, umfaßte seine Frau mit dem linken Arme und stach sie ohne Weiteres zweimal mit seinem Messer in die Gegend der linken Brust. Die Schumann schrie um Hülfe und brach dann ohnmächtig zusammen.

Schumann stellte sich gleich nach der That selbst bei der Polizei, erzählte den Hergang und äußerte dabei, er habe den festen Entschluß gefaßt, seine Frau todt zu stechen, habe ein Messer genommen, sei hingegangen und habe seine Frau erschossen; es sei dies sein fester Wille gewesen, weil sie trotz seiner gütlichen und ernstlichen Ermahnungen ihren Umgang mit Benedix fortsetze.

Bei seiner gerichtlichen Vernehmung hat Schumann zwar die That eingeräumt, aber behauptet, er habe seine Frau mit Gewalt fortziehen wollen und erst als sie sich zur Wehr gesetzt, habe er sie, ohne zu wissen wohin, mit seinem Messer geschossen.

Die Frau Schumann ist übrigens, trotz der schweren und gefährlichen Verletzungen, wieder genesen.

Die heutige Verhandlung ergab die Richtigkeit der Behauptungen der Anklage, weshalb die Staatsanwaltschaft beantragte, das Schuldig über den Schumann anzusprechen.

Die Vertheidigung führt nur in kurzen Worten aus, daß Schumann nicht im Ueberlegen, sondern im Affect seine That verübt und sich deshalb nur eines versuchten Mordes schuldig gemacht habe, worauf sich die Geschworenen zurückzogen und den Angeklagten des versuchten Mordes für schuldig erachteten.

Schumann wurde hierauf, entgegen dem Antrage des Staatsanwalts, der beantragt hatte, ihn mit einer 10jährigen Zuchthausstrafe zu belegen, zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Zweite Sache.

Die verehel. **Henriette Louise Wiebuid** von Naumburg, wegen Betrugs im wiederholten Rückfalle angeklagt, wurde vom Referendar v. o. Sommerfeld vertheidigt.

Sie kam am 1. August c. zu dem Schuhmachereigenen Jungnickel hier, verlangte im angeblichen Auftrage der Frau Sanitätsrätthin Hartmann einige Paar schwarze Pflüschschuhe zum Anprobiren, erhielt 2 Paar dergleichen und brachte nach kurzer Zeit das eine Paar zurück, indem sie erklärte, die Frau Dr. Hartmann habe das andere behalten. Kurz nachher stellte sich indessen heraus, daß die Wiebuid dem Jungnickel nur deshalb vorgeschwindelt, sie komme im Auftrage der Frau Dr. Hartmann, um die Schuhe für sich zu erhalten.

Die Angeklagte war vollständig geständig, weshalb ohne Geschworene verhandelt und sie zu 3 Monat Gefängniß und Verlust der Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt wurde.

Dritte Sache.

Der Handarbeiter **Reinhardt Hellriegel** aus Blüthen bei Erfurt war wegen zweier versuchten Betriggerien im wiederholten Rückfalle unter Anklage gestellt und wurde vom Referendar v. o. Sommerfeld vertheidigt.

Hellriegel kam im März v. J. zu der verehel. Tapezierer Schäfer hier, gab sich für den Bruder ihres Ehemannes aus und bat um ein Darlehn von 3 Thlr., das er aber nicht erhielt.

Im Juli d. J. kam er wieder zur Frau Schäfer, sagte, er sei ein außer-ehelicher Sohn der Mutter des c. Schäfer und sprach sie um ein Darlehn von 10 Sgr. an. Er erhielt das wiederum nicht und wurde, nach Herbeiholung des Tapezierer Schäfer, seiner Schwindelthat überwiefen.

Die Mitwirkung der Geschworenen war auch in diesem Falle nicht erforderlich und wurde Hellriegel zu 9 Monat Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust verurtheilt.

Donnerstag, den 12. October 1871.

Es kamen heute 4 Sachen zur Verhandlung, und zwar

Erstens:

gegen den Handarbeiter **Karl Eduard Gustav Mahler** gen. Nietbla u aus Freiburg wegen vorfälliger schwerer Körperverletzung. Sein Vertheidiger war der Ref. Kasner.

Am 27. Mai c., ging der Webermeister Conrad zu Freiburg Pfunds aus der Steinfelder'schen Brauerei fort und hörte von der verehel. Steinfelder, daß der mit ihm in einem Hause wohnende Handarbeiter Weiße betrunken aus der Brauerei weggegangen sei und in der Gasse, die Hölle genannt, gemißhandelt werde. Er ging deshalb sofort nach der gedachten Gasse und sah, daß der Angeklagte den Weißen an der Brust gepackt hatte und heftig auf das Straßenpflaster warf. Empört über diese Rohheit sagte Conrad zu Mahler: „Aufsehung, schämst Du Dich nicht, den Mann so zu drangsalen! Mahler ging hierauf auf Conrad zu und erwiderte das von diesem gebrauchte Schimpfwort, wonach der Letztere den Mahler vor sich stieß. Hierdurch veranlaßt, zog Mahler sein Messer und stach den Conrad dergestalt in den Hals, daß dieser heftig blutete und benüßlos zusammensank. Der herbeigerufene Arzt fand an der rechten Seite des Halses in gleicher Höhe mit dem Ringknorpel des Kehlkopfes eine circa 2 Centimeter lange und 2 Centimeter tiefe Wunde und am Halse mehrere wichtige Nerven durchschnitten. Der Heilungsproceß war im Allgemeinen ganz glühend, es ist aber bei Conrad in Folge der Stichwunde eine Lähmung der oberen Extremitäten der rechten Seite eingetreten, die sich auch später nicht ganz verlieren wird.

Im Wesentlichen ist Mahler geständig.

Nachdem die Geschworenen über den Angeklagten das Schuldig ausgesprochen und die Frage wegen mildernder Umstände mit 7 gegen 5 Stimmen verneint hatten, trat der Gerichtshof der Majorität bei und verurtheilte den Angeklagten, über den Antrag des Staatsanwalts hinaus, zu 2 Jahren Gefängniß.

Zweitens:

gegen den Gerichtsboten **Johann Gottlob Groh** aus Freiburg wegen Urkundensälzung und Unterschlagung amtlich empfangenen Geldes. Sein Vertheidiger war der Ref. v. Sommerfeld.

Groh war geständig und da auch allerseits mildernde Umstände als zulässig angenommen wurden, war die Zuziehung der Geschworenen nicht erforderlich. Der Angeklagte erhielt am 9. Juli v. J. Seitens der Gerichts-Commission zu Freiburg den Auftrag gegen den Handelsmann Richter zu Laucha wegen einer ausgesetzten Forderung von über 39 Thlr. die Execution zu vollstrecken. Er befand sich in großer Geldverlegenheit, so daß er den Entschluß faßte, den Richter zu veranlassen, die fragl. Summe an ihn anzuzahlen und diese für sich zu verwenden.

Zu dem Zwecke säßte er den Executionsbefehl. In dem gedruckten Sage, der dahin lautet: „Zur Empfangnahme des Geldes ist der Executor nicht ermächtigt“, durchstrich er das Wort „nicht“ und strich auch den folgenden Satz: „Sie dürfen daher bei Vermeidung doppelter Zahlung diese nicht an ihn leisten“, aus. Groh erhielt nun von Richter das Geld, lieferte es aber nicht ab, sondern verwendete es für sich.

Der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten zu 4 Monat Gefängniß und Ehrverlust auf 1 Jahr.

Drittens:

gegen den Kutscher **Franz Heinrich Genthe** aus Merseburg, der wegen Urkundensälzung angeklagt war und vom Ref. v. Sommerfeld vertheidigt wurde.

Er war geständigermassen am 20. Juli c. zu dem Rittergutsbesitzer Hölzel zu Kößlitz gekommen, und hatte demselben einen Brief überreicht, inbald dessen der Amtmann Lorenz in Deutzen den c. Hölzel um 100 Thlr. bat, die dieser dem Lieberbringer mitgeben sollte. Den Brief hatte Genthe ohne Auftrag des Amtmann Lorenz selbst geschrieben. Dem Hölzel kam die Sache verdächtig vor und er zahlte dem Genthe das Geld nicht.

Der Letztere wurde unter Annahme milderer Umstände ohne Zuziehung der Geschworenen zu 8 Monaten Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust verurtheilt.

Viertens:

gegen den Dienstknecht **Johann Friedrich Gerlach** aus Ketterode wegen schweren Diebstahls im Rückfalle. Sein Vertheidiger war der Referendar Schmidt.

Gerlach war geständig am 29. Mai c. zu Schillingstedt dem Schneider Bläße aus einem in der Wohnstube befindlichen verschlossenen Wandstränken, das er mittelst eines falschen Schlüssels öffnete, 11 Thaler entwendet zu haben.

Der Angeklagte wurde zu 2 Jahren Gefängniß und 2 Jahr Ehrverlust verurtheilt.

Auflösung des Rathfels im vorigen Stüd: Dornenkrone.

Redaction, Druck und Verlag von E. Jurk.

Bekanntmachung.

Nach den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, der Eichordnung vom 16. Juli 1869 und den dazu erlassenen Bestimmungen sind vom 1. Januar 1872 an im öffentlichen Verkehre nur zulässig:

I. Geeichte Längenmaasse

von 20 Meter	} als Bandmaasse aus Metallblech;	
= 10 "		
= 1 Decameter		
von 5 Meter	} als Werkmaassstäbe aus Holz mit Metallbeschlägen an den Enden; als Bandmaasse aus Metallblech,	
von 2 Meter		= Werkmaassstäbe aus Holz mit Metallbeschlägen an den Enden und = gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall;
von 1 Meter	} als Bandmaasse aus Metallblech, = metallene Präcisionsmaassstäbe, = gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall, = Werkmaassstäbe aus Holz mit Metallbeschlägen an den Enden, = zusammenlegbare Maaßstäbe mit Verbindungen, welche deren Normallänge nicht beeinträchtigen, = hölzerne, in Centimeter getheilte Langwaarenmaasse mit Metallbeschlag am Ende; als hölzerne, in Centimeter getheilte Langwaarenmaasse mit Metallbeschlag am Ende, = metallene Präcisionsmaassstäbe, = gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall, Elfenbein oder hartem Holz zc., = zusammenlegbare Maaßstäbe mit Verbindungen, welche deren normale Länge nicht beeinträchtigen;	
		von 0,5 Meter
		= 5 Dezimtr. od.
		= 50 Centimeter
		von 0,2 Meter od.
= 2 Dezimeter	} als metallene Präcisionsmaassstäbe, = gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall, Elfenbein, hartem Holz zc.	
= 20 Centimeter		
von 0,1 Meter		
= 1 Dezimeter		
= 10 Centimeter		

Die Bezeichnung der Längenmaasse muß mit dem entsprechenden vollen Namen, welcher in der vorstehenden Zusammenstellung vor den Klammern angegeben ist, geschehen.

Eichungsfähige Maaße müssen von solchem Material, in solcher Form und Structur ausgeführt sein, daß ihre Länge beim Gebrauche keine Schwankungen erleiden kann, welche die im Verkehre zu duldbenden, in der Eichordnung vom 16. Juli 1869 näher angegebenen Fehlergrenzen überschreiten.

Bestehen Maaße aus mehreren Stücken, so sind sie nur dann eichungsfähig, wenn für deren Zusammenfügung in derjenigen gegenseitigen Lage der beweglichen Theile, welche die normale Länge des ganzen Maaßes ergibt, eine genügende Stabilität gesichert ist. Nicht eichungsfähig sind hiernach zum Beispiel die bisherigen Messketten und zusammenlegbare Maaßstäbe, bei denen die beweglichen Theile nur durch den Reibungswiderstand an ihren Verbindungen in der, die normale Länge des ganzen Maaßes ergebenden Lage gehalten werden.

II. Geeichte Flüssigkeitsmaasse

aus Zinn, Weißblech, innerlich verzinnem Messing oder Kupfer, von der in §. 9. der Eichordnung angegebenen Beschaffenheit, und zwar:

- A. Maaße in Cylinder- oder Tonnenform mit cylindrischem Halse von höchstens 10 Centimeter Lichtweite von
- | |
|------------------|
| 20 Liter Inhalt, |
| 10 " " " |
| 5 " " " |

Bei allen diesen Maassen darf der Flüssigkeitsspiegel der richtigen Füllung mit dem oberen Rande des Halses in einer Ebene oder auch tiefer, als derselbe liegen.

Ist der Hals eines Maasses mit Ausgüssen (Schnauzen) versehen, so bildet deren unterhalb des Flüssigkeitsspiegels gelegener Fassungsraum einen Theil des Fassungsraums des Maasses. Liegt der Flüssigkeitsspiegel der richtigen Füllung tiefer, als der obere Rand des Halses, so kann der Spiegel der richtigen Füllung begrenzt werden: entweder durch zwei gegenüberliegende Ausflußöffnungen, oder durch eine Ausflußöffnung und einen diametral gegenüber befindlichen Stift, oder durch eine Ausflußöffnung und 2 um $\frac{1}{4}$ des Umkreises davon abstehende Stifte, oder durch 2 diametral gegenüberliegende, sowie auch durch 3 gleichmäßig im Umfange des Halses vertheilte Stifte.

B. Maasse in Cylinderform mit oder ohne Schnauzen von
2 Liter Inhalt mit 108,4 mm. Durchmesser und 216,7 mm. Höhe,

1	"	"	86,0	"	"	172,1	"	"
$\frac{1}{2}$	"	"	68,3	"	"	136,5	"	"
$\frac{1}{4}$	"	"	55,1	"	"	104,8	"	"
$\frac{1}{8}$	"	"	44,6	"	"	80,1	"	"
$\frac{1}{16}$	"	"	36,0	"	"	61,4	"	"
$\frac{1}{32}$	"	"	29,2	"	"	46,7	"	"

C. Maasse in der Form von abgestutzten Kegeln von

0,2 Liter Inhalt mit 51,2 mm. oberem, 76,8 mm. unterm Durchmesser und mit 61,4 mm. Höhe,
0,1 " " " 41,4 " " 62,1 " " " " 46,9 " "
0,05 " " " 33,5 " " 50,3 " " " " 35,8 " "
0,02 " " " 25,2 " " 37,8 " " " " 25,3 " "

(NB. Welche Abweichungen an diesen normalmäßigen Dimensionen zulässig sind, ist in der Eichordnung näher angegeben.)

Auf Flüssigkeitsmaassen aus Zinn, welche in ihrer Masse nicht weniger als $\frac{2}{3}$ reines Zinn enthalten sollen, muß der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

III. Geeichte Fässer

mit in Liter und Zehntel-Liter aufgebrannter Angabe ihres Inhalts zum Verkauf von inländischen Wein im Faß.

(NB. Auch zu anderem Gebrauch bestimmte Fässer dürfen geeicht werden.)

Außer dem Inhalte werden auf den geeichten Fässern die Nummer des Eichregisters, der Stempel der Eichstelle und die Jahreszahl eingebrannt.

IV. Geeichte Hohlmaasse

für trockene Körper,

von Schwarzblech, verzinktem Blech oder Weißblech von genügender Stärke und Kupfer, welche durch Wasserfüllung geprüft werden, oder von Holz, deren Prüfung durch Füllung mit geschälten Hirsen vorgenommen wird.

A. Maasse in Cylinderform (für Körnerfrüchte und dergl.)

von 1 Hectoliter = 100 Liter Inhalt mit 575,9 mm. Durchmesser,
" 0,5 " = 50 " " " 457,1 " "
" $\frac{1}{4}$ " = 25 " " " 362,8 " "
von 20 Liter Inhalt mit 336,8 mm. Durchmesser,
" 10 " " " 267,3 " "
" 5 " " " 212,2 " "
" 2 " " " 156,3 " "
" 1 " " " 124,1 " "
" 0,5 " " " 98,5 " "
" $\frac{1}{4}$ " " " 78,1 " "
" $\frac{1}{8}$ " " " 62,0 " "
" $\frac{1}{16}$ " " " 49,2 " "

B. Maasse in der Form von abgestutzten Kegeln (für Körnerfrüchte und dergl.)

von 0,2 Liter Inhalt mit 51,2 mm. oberem, 76,8 mm. unterem Durchmesser und mit 61,4 mm. Höhe,
" 0,1 " " " 41,4 " " 62,1 " " " " 46,9 " "
" 0,05 " " " 33,5 " " 50,3 " " " " 35,8 " "

(NB. Welche Abweichungen an diesen Dimensionen zulässig sind, ist in der Eichordnung näher angegeben.)

C. Maasse in Kastenform (d. h. in parallelepipedischer Form) aus Holz oder Eisen, zum Messen von Kohlen aller Art, Coaks, sowie für Kalk und andere Mineralproducte, welche im Lichten folgende Dimensionen in Millimeter haben müssen:

Kastengefäße von $\frac{1}{2}$ Hectoliter Inhalt, 500 Länge, 400 Breite, 250 Tiefe,
" " 1 " " 625 " 500 " 320 "
" " 2 " " 625 " 625 " 512 "



Abweichungen von diesen Dimensionen sind nur bis zu 2 Procent zulässig und der Maaß-Inhalt darf nicht mehr als 1 Procent vom Soll-Inhalte abweichen.

Hölzerne Kastenmaasse müssen einen Beschlag von Bandeisen erhalten, welcher den oberen Rand und die Verbindung der Seitenwände unter einander, sowie mit dem Boden sichert. Verbindungsstangen zwischen den Seitenwänden dürfen nicht durch den innern Raum des Maaßes gehen.

Bei eisernen Kastenmaassen, bei denen selbstverständlich der obere Rand, die Verbindung der Seitenwände untereinander, sowie mit dem Boden gesichert sein muß, sollen die Seitenwände genügende Stärke haben, um eine Biegung zu verhindern und die Bodenplatte soll zur Sicherung ihres ebenen Zustandes mit Rippen versehen sein.

Die Bezeichnung der Kastenmaasse hat deutlich und von derselben untrennbar durch Angabe des Inhalts nach Hectoliter unter Anwendung des Buchstabens H. zu erfolgen.

D. Rahmen oder Aufsatzmassage aus Holz oder Eisen ohne Boden, deren horizontaler oder vertikaler Querschnitt ein Rechteck bildet, von 2 Hectoliter und mehr Inhalt, wenn derselbe ein Vielfaches des ganzen Hectoliters ist.

Zum Messen von Mauer- und dergl. auf geebener Terrainfläche, würden sich z. B. Rahmen von den nachbezeichneten, in Decimeter angegebenen, lichten Dimensionen eignen:

a)	Rahmen von 2 Hectoliter Inhalt, von	6,25 Länge,	6,25 Breite,	5,12 Höhe.
b)	" " 5	" 12,5	" 10,0	" 4,0
c)	" " 10	" 16,395	" 15,25	" 4,0
d)	" " 15	" 20,0	" 15,0	" 5,0
e)	" " 20	" 20,0	" 20,0	" 5,0
f)	" " 25	" 25,0	" 20,0	" 5,0

Als Fehlergrenze wird bei Rahmenmaassen 1 Procent des Soll-Inhaltes zugelassen.

E. Fördergefäße auf Bergwerken, Löß- und Ladegefäße beim Schiffsverkehr, welche zugleich als Maaßgefäße im Großhandel benutzt werden, wenn sie genügend dauerhaft und in einer Körperform ausgeführt sind, deren Inhalt sich durch die alleinige Anwendung des Längenmaaßstabes durch Rechnung bestimmen läßt und wobei der Inhalt:

- der Fördergefäße ein Vielfaches des halben Hectoliters und
- der Löß- und Ladegefäße ein Vielfaches des ganzen Hectoliters sein muß.

Bei Bergklübel für Haspelförderung ist auch ein länglich runder Querschnitt und bei Löß- und Ladegefäßen die Cylinder- oder Tonnenform zulässig, wobei sich der Mittelwerth der Durchmesser zur Höhe etwa wie 3 zu 4 verhalten soll. Wegen der Sicherung der oberen Ränder, der Umfassungswände, der Verbindung des Bodens mit denselben, und der untrennbar mit dem Maaße zu bewirkenden Angabe des Inhalts desselben nach Hectoliter unter Anwendung des Buchstabens H. sind bei Fördergefäßen auf Bergwerken dieselben Vorschriften zu erfüllen, wie bei den Kastenmaassen.

Bei Maaßgefäßen mit länglich rundem Querschnitte und in Tonnenform erfolgt die Inhaltsbestimmung durch die Eichämter durch Wasserfüllung oder durch trockene Füllung mit Erbsen unter Anwendung der zur Eichung gewöhnlicher Hohlmaasse bestimmten Gebrauchsnormale und der zugehörigen Vorschriften.

Bei eichungsfähigen Förder-, Löß- und Ladegefäßen darf der ermittelte Inhalt vom Soll-Inhalte um nicht mehr als 1 Procent abweichen.

Bereits im Gebrauch gewesene Fördergefäße dürfen bis zum 1. Januar 1877 noch benutzt werden, wenn vor dem 1. Januar 1872 deren Inhalt in Liter darauf angegeben ist und es wird von denselben nicht verlangt, wie von den neuen Fördergefäßen, daß ihr Inhalt ein Vielfaches des halben Hectoliters sein soll.

Die Ermittlung des Liter-Inhalts von im Gebrauch gewesenen Fördergefäßen kann einfach durch Umrechnung der bereits durch Stempelung beglaubigten Inhaltsangabe in bisher gebräuchlichem Maaße unter Anwendung der gesetzlichen Umrechnungszahlen erfolgen. Eine Beglaubigung solcher Inhaltsangaben durch Stempelung oder Besondere Scheine wird nicht verlangt.

Bei denjenigen bereits im Gebrauch gewesenen Fördergefäßen, welche nach den bisherigen Vorschriften einer solchen Beglaubigung nicht bedurften, soll die nahe Gleichheit des Inhalts einer größeren Anzahl neben einander im Gebrauch befindlicher Gefäße und die Notorität dieses Inhalts für die Uebergangsperiode eine genügende Garantie bieten.

Auf Verlangen der Interessenten kann indessen auch die eichamtliche Ausfertigung erfolgen, in welchem Falle die vorgeschriebenen Eichgebühren zu entrichten sind.

F. Kummelmaasse, namentlich zum Messen von Torf bestimmt.

Dieselben sind oben offene Kasten von 2 oder 4 Cubikmeter innerem Fassungsraum von trapezförmigem Querschnitt und parallelogrammförmigen Längenschnitten, welche auf Transportwagen befestigt werden können und bei denen der Boden mit den, unter gleichen stumpfen Winkeln anstoßenden gleichbreiten Seitenwänden fest verbunden ist, die herausnehmbaren, senkrecht zum Boden und zu den Seitenwänden stehenden Vorder-, Hinter- und eventuell

Mittelwände dagegen sich in Nuten bewegen lassen, welche am Boden und in den Seitenwänden durch angeschraubte Leisten gebildet sind.

Durch Aufsatzbretter auf die beiden Seitenwände und auf die lothrechten Vorder- und Hinterwände kann der Fassungsraum eines Kummelmaasses von 2 Kubikmeter Inhalt um 1 Kubikmeter und eines solchen von 4 Kubikmeter Inhalt um 2 Kubikmeter vergrößert werden, so daß dasselbe im ersteren Falle drei Kubikmeter und im letzteren Falle 6 Kubikmeter Inhalt besitzt.

Für ein Kummelmaass von 2 Kubikmeter Inhalt messen im Lichten:

a) der Boden 2 Meter Länge, 65 Centimeter Breite,

b) jede der beiden Seitenwände 2 Meter Länge, 106,3 Centimeter Breite,

und es stehen die Seitenwände unter solch stumpfem Winkel zum Boden, daß der lichte senkrechte Abstand vom Boden bis zu der Verbindungslinie der beiden oberen Seitenwandkanten 1 Meter und die Entfernung dieser beiden Kanten von einander 137 Centimeter beträgt. Hierbei ist angenommen, daß die im Fassungsraume befindlichen Leisten für die Nuten der Vorder- und Hinterwand 4 Stück à 106,3 cm. und 2 Stück à 65 cm. zusammen 5,55 Meter lang, 0,1 Meter breit und 0,03 Meter stark sind, also 0,0166 Kubikmeter Raum einnehmen. Zwei vor einander gestoßene Kastenmaasse der beschriebenen Art mit gemeinschaftlicher, herausnehmbarer, lothrechter Mittelwand bilden ein Kummelmaass von 4 Kubikmeter Inhalt, welches bei sonst gleichen Dimensionen jedoch von Vorderwand zur Hinterwand im Lichten 4 Meter + der Stärke der Mittelwand zur Gesamtlänge hat.

Die zulässigen Aufsatzbretter, welche durch sichere Führungen so festgehalten werden müssen, daß sie die genaue Fortsetzung der Ebene derjenigen Kastenwand bilden, worauf sie aufgesetzt sind, erhalten für die Seitenwände 35,8 Centimeter und für die lothrechte Vorder-, Hinter- und Mittelwand 33,7 Centimeter Breite.

Die oberen Kanten der Seitenwand-Aufsatzbretter stehen alsdann 161,3 Centimeter von einander und jene auf den lothrechten Wänden 133,7 Centimeter vom Kastenboden ab.

Es ist nothwendig, daß die oberen Kanten der Seitenwände und Aufsatzbretter durch eiserne Schienen vor Abnutzung geschützt werden und daß die Seitenwände durch sogenannte Ueberwurfsketten, welche oben in der Nähe der Vorder-, Hinter- und Mittelwand angebracht sind, hieran anschließend erhalten und die Kästen dadurch zusammengehalten werden.

Eichungsfähig sind nur solche Kummelmaasse, deren genügend starke Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhalts mit Sicherheit erwarten läßt und bei denen die gehörige Verbindung aller und die regelmäßige Einfügung der beweglichen Theile im vollständigen Gebrauchszustande gesichert ist.

Bei Kummelmaassen erfolgt die Inhaltsbestimmung durch die Nachmessung der vorgeschriebenen Dimensionen, welche, soweit sie für die Bestimmung des Inhalts maassgebend sind, nur um 1 Procent und hinsichtlich der Leisten für die Nuten nur um 1 Centimeter von den vorgeschriebenen abweichen dürfen.

Die Stempelung der Kummelmaasse erfolgt durch Einbrennen eines Stempels an jeder Kante des Kastens und der Aufsatzbretter.

Die Inhaltsbezeichnung wird im Mittel der Seitenwände aufgebracht.

G. Meßrahmen für Brennholz.

Obgleich die Zumessung von Brennholz im öffentlichen Verkehr dadurch erfolgen kann, daß aus den mit Anwendung eines geeichten Längenmaassstabes ermittelten drei rechtwinkelig zu einanderstehenden Dimensionen des rechtwinkelig aufgeschichteten Holzes der Kubik-Inhalt berechnet wird, so sollen doch der größeren Bequemlichkeit wegen auch Meßrahmen von nachbeschriebener Beschaffenheit zum Auflegen des Holzes zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, bei deren Anwendung es nur der Multiplication der zu messenden Scheitlänge in Meter mit der Zahl der durchs Auflegen gefundenen \square Meter bedarf, um den gesuchten Holzinhalt in Kubikmeter zu finden.

Solche Meßrahmen können feststehend oder zum Auseinandernehmen d. h. beweglich hergestellt werden. Im Allgemeinen haben dieselben eine ganze Zahl \square Meter lichte Deffnung zu enthalten, deren Darstellung aus rechtwinkelig mit einander zu verbindenden oder verbunden hölzernen oder eisernen Rahmstücken (Rämlingen, Eisenstäben oder Brettern) von 1 Meter zu 1 Meter abgetheilte lichte Länge erfolgt.

Für den Kleinverkehr sind indessen auch Meßrahmen aus rechtwinkelig fest mit einander verbundenen Brettern gestattet, welche bei lichten Abständen von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Meter, Flächen von $\frac{1}{4}$ \square Meter, oder bei Abständen von $\frac{1}{2}$ und 1 Meter Flächen von $\frac{1}{2}$ \square Meter darstellen.

Eine bewegliche hölzerne Meßrahme für 1 oder 2 oder 4 \square Meter könnte beispielsweise in der nachstehend beschriebenen Weise ausgeführt werden.

In das bei der Aufstellung der Rahme auf der möglichst horizontalen Erde liegende Rahmstück von $\frac{8}{8}$ cm. Stärke und 2,4 Meter Länge werden, vom Mittel gleich weit entfernt, 2 ebenso starke Pfosten von 2,25 Meter Länge lothrecht so eingezapft, daß sie im Lichten 2 Meter von einander abstehen.

Die Sicherung der lothrechten Stellung dieser Pfosten zu dem liegenden Rahmstück wird am einfachsten durch eiserne Winkel bewirkt, welche seitwärts auf beiden Seiten durch 2 Schrauben an das liegende Rahmholz und durch 2 dergleichen an die Pfosten angeschraubt werden.

Ferner

A. Gewichtsstücke nach neuem System.

1 K. Gewichte, bestehend aus 12 Stücken von 500 G., 200 G., 100 G., 50 G., 20 G., 10 G., 10 G., 5 G., 2 G., 2 G., 1 G.,

1 Pfd. Gewichte, bestehend aus 11 Stücken von $\frac{1}{2}$ Pfd., 100 G., 50 G., 50 G., 20 G., 10 G., 10 G., 5 G., 2 G., 2 G., 1 G.

1. 200 Grammgewichte, bestehend aus 9 Stücken von 100 G., 50 G., 20 G., 10 G., 10 G., 5 G., 2 G., 2 G., 1 G.

Medicinal-Gewichte gelten als Präzisionsgewichte und dürfen in der Provinz Sachsen nur von dem Königl. Eichamte Magdeburg geeicht werden.

VI. Geichte Hebelwaagen

von entsprechender Tragfähigkeit und von der nach §. 38. der Eichordnung vorgeschriebenen Empfindlichkeit, auf deren Waagebalken, die nicht von Holz sein dürfen, die Tragfähigkeit der Waage angegeben ist und bei denen sich die Achsen, nicht aber die Pfannen in den Hebeln befinden. —

Zum Aufschlagen der Stempel und der Tragfähigkeitsangabe müssen Waagebalken von hartem Eisen oder Material derselben Härte mit eingelassenen und solide befestigten Pfropfen oder Platten von Kupfer oder Messing versehen sein.

Wenn sie sonst den vorgeschriebenen Bestimmungen entsprechen, werden zur Eichung zugelassen:

- gleicharmige Balkenwaagen,
- ungleicharmige Balkenwaagen (Decimal-Balkenwaagen und Schnellwaagen),
- Brückenwaagen,
- oberschälige Waagen und Tafelwaagen.

Waagen für den gewöhnlichen Handelsverkehr sollen im Zustande der größten Belastung noch einen deutlichen Ausschlag geben, wenn der Last für jedes Kilogramm ein Zulagegewicht beigelegt wird, welches beträgt:

1. Bei gleicharmigen Balkenwaagen:

$$a) \text{ von über 5 K. einseitiger Tragfähigkeit} = \frac{K}{2000} = 5 \text{ D.},$$

$$b) \text{ von unter 5 K.} = \frac{K}{1000} = 1 \text{ G.}$$

2. Bei ungleicharmigen Balkenwaagen $= \frac{K}{1000} = 1 \text{ G.}$

3. Bei Brückenwaagen $= \frac{K}{1667} = 6 \text{ D.}$

4. Bei oberschäligen Tafelwaagen $= \frac{K}{2000} = 5 \text{ D.}$

Apothekerwaagen werden als Präzisionswaagen angesehen und können in der Provinz Sachsen nur von dem Königl. Eichamt Magdeburg geeicht werden.

Für dieselben betragen die Zulagegewichte zur Last, welche die Waage aus dem Zustande des Gleichgewichtes zu einem deutlichen Ausschlage veranlassen müssen, bei Waagen:

1) von über 5 K. größter einseitiger Tragfähigkeit $= \frac{K}{10000} = 1 \text{ D.}$

2. von 5 K. — 250 G. $= \frac{K}{5000} = 2 \text{ D.}$

3. von 250 G. — 20 G. $= \frac{G}{2000} = 5 \text{ M.}$

4. von 20 G. und weniger

$$a) \text{ für Präzisionswaagen} = \frac{G}{1000} = 1 \text{ M.},$$

$$b) \text{ für Medicinalwaagen} = \frac{G}{500} = 2 \text{ M.}$$

Als wesentliche Bedingung für die Eichungsfähigkeit der Brückenwaagen und der oberschäligen Tafelwaagen wird angesehen, daß eine Last auf allen Stellen der Brücke oder Tafel placirt, durch dasselbe Gewicht aufgewogen wird, welcher Bedingung viele sonst theoretisch ganz richtige Waagen nicht entsprechen.

Waagen, welche vor dem 1. Januar 1872 nach früherem System geeicht und gestempelt sind, können auch nach dieser Zeit noch im öffentlichen Verkehr in demjenigen Lande gebraucht werden, dessen Stempel sie tragen. Um jedoch innerhalb des ganzen Bundesgebietes im Verkehr zulässig zu sein, bedürfen dieselben einer erneuten Re-
pision und Beglaubigung durch den Bundes-Eichungsstempel.

Ferner

B. Aeltere Gewichtsstücke.

werden, bis eine neue Verichtigung und Stempelung erforderlich erscheint.

Sollen dieselben jedoch innerhalb des Bundesgebietes zulässig sein, so müssen sie vor dem 1. Januar 1872 revidirt und mit dem Bundes-Eichungsstempel beglaubigt werden.

Nach dem 1. Januar 1872 dürfen die vorgenannten älteren Gewichtsstücke nur dann den Bundeseichungsstempel erhalten, wenn sie allen Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 genügen.

Diese Revision und Beglaubigung kann auch nach dem 1. Januar 1872 noch verlangt werden und die Eichungsstellen sollen die Stempelung solcher Waagen nicht verjagen, sofern ihre Zulässigkeit keinen sonstigen Bedenken unterliegt.

Die für die neuen Waagen vorgeschriebene Verziehung der Waagebalken von Eisen mit Pfropfen oder Platten von Kupfer oder Messing zum Aufschlagen der Bezeichnung der Tragfähigkeit und des Stempels darf bei älteren Waagen in Ausnahmefällen unterlassen werden.

Bei bereits geeichten Waagen mit Waagebalken von Messing wird das Aufschlagen der Tragfähigkeitsbezeichnung durch die Eichmeister unentgeltlich besorgt.

VII. Geeichte Alkoholometer und Thermometer von Glas,

bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärtegraden und zwar:

1) Alkoholometer, welche nur nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in 100 Raumtheilen derselben von der Gesamtlänge von mindestens 165 Millimeter oder nur einen Theil der vollen Scala in vollen, mindestens 165 Millimeter langen Graden mit oder ohne Bruchtheilen desselben angeben.

2) Thermometer, deren Scalen auf Papier oder Milchglas getheilt mit der Quecksilberöhre in eine gläserne Umhüllung eingeschlossen sind.

3) Thermo-Alkoholometer, bei denen Alkoholometer und Thermometer den unter 1 und 2 angegebenen Bedingungen entsprechen und bei welchen das Quecksilbergefäß des Thermometers von höchstens 13 mm. äußeren Durchmesser ohne weitere Beschwerung als Belastung für das damit verbundene Alkoholometer ausreicht.

Die bereits vor dem 1. Januar 1872 in Preußen geprüften und gestempelten Alkoholometer, Thermometer und Thermo-Alkoholometer bleiben auch nach dem 1. Januar 1872 im Verkehr in Preußen zulässig.

VIII. Geeichte trockene oder nasse Gasmesser,

welche die verbrauchte Gasmenge zur Bestimmung der Vergütung dafür nach Cubikmeter angeben.

Die bereits vor dem 1. Januar 1872 in Preußen nach den bisher geltenden Vorschriften geprüften und gestempelten Gasmesser bleiben auch nach dem 1. Januar 1872 innerhalb Preußens im Verkehre noch zulässig.

Bedürfen bereits vor dem 1. Januar 1872 im Gebrauch gewesene Gasmesser wegen unwesentlicher Reparatur eine erneute Stempelung, so kann dieselbe mit dem neuen Stempel ohne Abänderung der Gasmesser nach den neuen Vorschriften vorgenommen werden; nach wesentlichen Reparaturen jedoch, wozu die Erneuerung der Welle, der Trommel, des Gehäuses, des Zählwerks und Veränderungen des Meßraums gehören, müssen dieselben auf metrische Registrirung eingerichtet werden, bevor sie neu gestempelt werden können.

Da die vorstehende Bekanntmachung lediglich den Zweck hat, das Publikum kurz mit den vom 1. Januar 1872 an im öffentlichen Verkehr allein noch gültigen, zum Messen und Wägen bestimmten eichungspflichtigen Gegenständen bekannt zu machen, so würde es zu weit geführt haben, darin auch überall noch die Bedingungen anzugeben, unter denen dieselben eichungsfähig sind.

In dieser Beziehung geben die Eichordnung vom 16. Juli 1869, die zu deren Ausführung von der Normal-Eichungs-Commission erlassene Instruction vom 10. December 1869 und die dazu erlassenen Nachträge, alle im Druck bei W. Moeser in Berlin erschienen, den Interessenten den nöthigen Aufschluß.

Schließlich wird noch bezüglich der äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenen Abweichungen der Maße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit auf die desfalls von dem Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes am 6. December 1869 erlassenen Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 15. Mai 1871.

Der Königliche Eichungs-Inspector für die Provinz Sachsen.

Groß.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur Kenntnißnahme des theilhaftigen Publikums.
Merseburg, den 13. Juli 1871.

Der Königliche Landrath.

Weidlich.